

SATZUNG

der

Großen Karnevalsgesellschaft Malsch 1929 e.V.

In der Satzung wurde aus Gründen der Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind damit auch weibliche und/oder geschlechtsneutrale Personen gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Große Karnevalsgesellschaft Malsch 1929 e.V.

Abgekürzt: GroKaGe Ma 1929 e.V.

Der Verein wurde am 21.01.1929 durch Emil Kühn, Georg Kastner, Johann Heinzler, Ferdinand Hügele, Franz Maisch, Otto Reichert, Fritz Scherwinsky, Stefan Buchmaier, Ludwig Zimmer, August Bornhauser, Josef Balzer, Friedrich Pfeiffer, Klemens Speck und August Bürck gegründet.

Der Sitz des Vereins ist Malsch. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Ettlingen eingetragen.

Das Geschäftsjahr umfasst den Zeitraum von 01.04. bis 31.03. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege des deutschen Brauchtums Fasnacht. Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass althergebrachte Traditionen übernommen und bewahrt werden. Dies geschieht durch die Durchführung fasnachtlicher Veranstaltungen.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jeder unbescholtenen Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat offen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied soll sich im Interesse der Fasnacht betätigen und jederzeit für ihre Ziele eintreten. Durch Beitrittserklärung an die Verwaltung und Entrichtung des Mitgliedsbeitrags wird die Aufnahme in den Verein beantragt. Durch Aufnahme des Protokollers in die Mitgliedsdatei wird diese Erklärung durch den Verein angenommen.

Der Verein besteht aus:

1. Einfachen Mitgliedern
2. Laufnarren
3. Vollnarren
4. Edelnarren

Laufnarr ist jede Person, welche den Narrenschwur geleistet hat und zum Laufnarren geschlagen wurde.

Vollnarr ist jeder Laufnarr, sobald er sein karnevalistisches Können in Elferrat oder Hohen Rat unter Beweis gestellt hat. Die Verleihung des Titels erfolgt auf Beschluss des Hohen Rates bei der Narrenehrung.

Edelnarr kann nur werden, wer mindestens 10 Jahre Vollnarr ist oder sonst an den vielfältigen Aufgaben der Gesellschaft besonders aktiv mitgewirkt hat oder sonstige überragende Verdienste um die Narretei erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Hohen Rat.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung des Mitgliedschaftsrechts kann nicht einem anderen übertragen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis spätestens 11.11. des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss

zu 2.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens vier Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Präsidenten oder dem 1. Vorsitzenden schriftlich angezeigt werden.

zu 3.

Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Hohen Rates geschehen, wenn das Mitglied durch eigenes Verschulden mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags länger als sechs Monate im Rückstand ist.

zu 4.

Der Ausschluss kann durch einen mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführten Beschluss des Hohen Rates nach genauer Prüfung und Anhörung des Auszuschließenden erfolgen:

- a) wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung der Gesellschaft oder des Gedankengutes der Fasnacht
- b) wegen Verstößen gegen die Satzung oder sonstige Bestimmungen und althergebrachten Traditionen des Vereins
- c) wegen unehrenhafter Handlungen, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins zu schädigen.

Der Ausschluss ist endgültig!

Bei mildereren Verstößen eines Mitglieds gegen das ehrbare Narrentum oder Fehlverhalten gegenüber des Vereins kann durch den Hohen Rat eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied genießt mit Vollendung des 16. Lebensjahres volles Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Hohe Rat
2. die Verwaltung
3. die Generalversammlung

§ 9 Der Hohe Rat

Der Hohe Rat besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem ersten Vorsitzenden
- c) dem Vizepräsidenten
- d) dem zweiten Vorsitzenden
- e) dem Schatzmeister
- f) dem Protokoller

Der Hohe Rat vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB in der Weise, dass die Vertretung vom Präsidenten oder dem erstem Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem Mitglied des Hohen Rates ausgeübt werden darf.

Rechtsgeschäfte, die den Verein zu Zahlungen verpflichten, sind ab einer Summe von 7000 € bei einem einzelnen isolierten Geschäftsvorgang und ab einer Summe von 2000 € Jahresbetrag bei Begründung eines Dauerschuldverhältnisses von der Verwaltung zu genehmigen.

Kreditverträge sind grundsätzlich von der Generalversammlung zu genehmigen.

Bankgeschäfte aller Art, insbesondere die Zahlung von Verbindlichkeiten, unterliegen den vorstehenden Grenzen nicht, es gilt die allgemeine Vertretungsregel;

der Hohe Rat kann dem Schatzmeister Einzelvollmacht für alle rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Handlungen im bereits bestehenden Vertragsverhältnis mit der jeweiligen Bank erteilen, dazu gehört insbesondere die Einrichtung und Kündigung von Dauerverträgen und Banküberweisungen und die Vornahme von Lastschriftinzügen - ausgenommen sind Kreditverträge aller Art.

Der Hohe Rat beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeit mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Wahl erfolgt im zweijährigen Turnus in der Weise, dass jährlich abwechselnd der Präsident, der zweite Vorstand und der Protokoller und im nächsten Jahr der erste Vorsitzende, der Vizepräsident und der Schatzmeister gewählt werden, beginnend mit dem Präsidenten, dem zweite Vorstand und dem Protokoller im ungeraden Jahr. Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben im Amt, bis zur nächsten Wahl des Amts.

§ 10 Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus dem Hohen Rat und einer von der Generalversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzern. Ihre Wahl erfolgt ebenso im zweijährigen Turnus in der Weise, dass jährlich die Hälfte der Beisitzer gewählt wird.

Die Verwaltung ist für die Organisation sämtlicher Veranstaltungen und Unternehmungen, sowie für die Einwandfreie Führung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens verantwortlich. Außerdem bestimmt die Verwaltung den Elferrat und die Formalitäten der Prinzenwahl. Die Verwaltung beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die jeweils amtierenden Mitglieder bleiben im Amt, bis zur nächsten Wahl des Amts.

§ 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie muss jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ende eines Geschäftsjahres durch die Verwaltung einberufen werden, zusätzlich können außerordentliche Generalversammlungen durchgeführt werden, wenn

- a) der Hohe Rat
- b) die Verwaltung
- c) ein Drittel der Mitglieder dies wünschen.

Der Termin der Generalversammlung sowie der einer eventuellen außerordentlichen Generalversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung oder eines geeigneten Hinweises darauf zwei Wochen vorher durch Einladung aller Mitglieder bekannt gegeben werden. Diese Einladung erfolgt im Gemeindeanzeiger Malsch. Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung wird durch den Hohen Rat nach Beschluss durch die Verwaltung festgelegt. Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung ergibt sich aus den anstehenden Punkten.

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt:

- a) die Entlastung des Hohen Rates und der Verwaltung
- b) die Neuwahl des Hohen Rates und der Verwaltung
- c) die Festlegung der Zahl der Beisitzer
- d) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

Der Hohe Rat und die Beisitzer sind in offener oder geheimer Wahl zu wählen. Eine geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm oder dem Verein betrifft. Bei allen Wahlen oder Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Der Protokoller hat über die Generalversammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung ist nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung möglich. Die Änderung des Zwecks des Vereins bedingt die Zustimmung aller Mitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss hat nur dann Gültigkeit, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen fällt an die Gemeinde Malsch, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten aller Kindergärten in der Gemeinde Malsch zu verwenden hat.

§14 Datenschutzverordnung

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- 3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst

für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 4) Diese Datenschutzklausel kann vom Hohen Rat des Vereins beschlossen werden.

§15 Schlussbestimmungen

Bei allen in der Satzung nicht geregelten Fällen sind die Bestimmungen des BGB maßgebend.

Diese Satzung ist am 27.04.2023 durch die Generalversammlung errichtet worden!